

BB 534 Umweltsanierungskosten- versicherung (USKV) - Regressrisiko

Bestimmungen in dem den Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Haftpflichtversicherungsbedingungen sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer das Regressrisiko für die Kosten,

1.1.1 die dem jeweiligen Anspruchsteller aus der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Der Versicherungsschutz für Regresse aus im Ausland eingetretenen Sanierungsverpflichtungen erstreckt sich ausschließlich auf jene Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) vorgesehen sind.

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

1.1.2 der Feststellung und der Abwehr von behaupteten Regressverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Anspruchsteller im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden beim Anspruchsteller durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Klarstellung:

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf das Regressrisiko des Versicherungsnehmers. Für das Risiko aus dem Bestand / Betrieb von Anlagen bzw. des Tätigkeits- und Produkthaftpflichttrisikos, u.s.w. bedarf es einer zusätzlichen Besonderen Vereinbarung.

2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist abweichend von den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen die erstmalige Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus der Geltendmachung von Regressansprüchen gemäß Pkt. 1.

2.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

3. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

3.1 Die Leistungspflicht des Versicherers für Regresse aus der primären und ergänzenden Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten, natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für Regresse aus der Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für Regresse aus der primären und ergänzenden Sanierung begrenzt.

3.1 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden im Rahmen des Regresses nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

4 Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt

- 4.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,00. Sollten gleichzeitig Zahlungen aus einem allfällig versicherten Gewässerschadenrisiko zu leisten sein, sind diese auf die Versicherungssumme anzurechnen.
- 4.2 Sollte die Pauschalversicherungssumme des Versicherungsvertrages niedriger als EUR 400.000,00 sein, so steht höchstens diese für alle Zahlungen aus einem Versicherungsfall zu Verfügung.
- 4.3 Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle aus dem Titel „Ausgleichssanierung“ die jeweils vereinbarte Summe höchstens einmal.
- 4.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % der Regressverpflichtung, höchstens EUR 4.000,00.

5 Zeitlicher Geltungsbereich (Verstoß)

Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn die vom Versicherungsnehmer zu vertretende Ursache (Verstoß), die in weiterer Folge zur Regressverpflichtung führt, und die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmer innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgt.

6 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs. 3 Z 1 B-UHG).

7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 7.1 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch des Regressführenden gegen die öffentliche Hand besteht.
- 7.2 In Ergänzung zu den Ausschlüssen der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz, soweit der zum Regress führende Umweltschaden zurückzuführen ist,
 - 7.2.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
 - 7.2.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
 - 7.2.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
 - 7.2.4 auf Schäden aus der Planung, Errichtung, Wartung, Reparatur oder Abbruch von Anlagen zur Zwischenlagerung sowie der gewerblichen Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art (die kurzfristige Lagerung von im versicherten Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus dem versicherten Betrieb fällt nicht unter diesen Ausschluss) sowie unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
 - 7.2.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.